

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang „European Master in Business Studies“ (EMBS) der Facoltà di Economia der Università degli Studi di Trento, Italien, des Institut de Management (IAE) der Université de Savoie Mont Blanc, Annecy, Frankreich, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und der Facultad de Ciencias Económicas y Empresariales der Universidad de León, Spanien vom 12. April 2023

Die Fachprüfungsordnung für den European Master in Business Studies des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 21. Juni 2017 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 1/2018 vom 12.02.2018) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. §4.1 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten (Prüfungen, Praktikum, Unternehmensprojekt, Masterarbeit) trifft der gemeinsame Prüfungsausschuss „European Master in Business Studies“.

2. § 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan beschrieben; es kommen in Frage:

- schriftliche Prüfungen (empfohlene Dauer 90 bis 120 Minuten),
- mündliche Präsentationen (empfohlene Dauer 15 bis 40 Minuten)
- mündliche Prüfungen (empfohlene Dauer 15 bis 40 Minuten),
- schriftliche Hausarbeiten (im Umfang von 15-25 Seiten),
- Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (im Umfang von 10 bis 30 Minuten, sowie 5 bis 15 Seiten),
- Gruppenarbeiten mit Angabe der individuellen Anteile der beteiligten Studierenden
- andere akademische Leistungen, wie z.B. (individualisierte) Bearbeitung von Fallstudien,
- eine Kombination aus zuvor genannten Leistungen.

3. § 6.1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ein Bewerber/eine Bewerberin kann zum Masterstudium nur zugelassen werden, wenn er/sie vor Beginn des Programms

a) die Bachelorprüfung oder einen fachlich gleichwertigen Abschluss (mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 erworbenen ECTS) mindestens mit der nationalen Gesamtnote „gut“ (2,5) in Deutschland, 95 in Italien, 13 in Frankreich, 6,5 in Spanien bestanden hat,

b) sehr gute englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des FCE oder 560 Punkte im paper-based (87 im internet-based) TOEFL oder IELTS 5,5 oder vergleichbare Testergebnisse nachweist; der Nachweis ist nur erforderlich, wenn die Muttersprache des Bewerbers nicht Englisch ist oder die Unterrichtssprache des Programms, das zum ersten akademischen Grad führte, nicht Englisch ist,

c) gute Kenntnisse in gängigen Computeranwendungen (z.B. Office-Anwendungen, Statistikpakete und ERP-Systeme) hat,
und

d) eine individuelle Beurteilung (entsprechend der Regelungen der Università di Trento in der jeweils gültigen Fassung) zur Feststellung von Motivation und Kenntnissen durchlaufen hat, sofern a), b) und c) nachgewiesen sind.

4. § 6.4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Bewerber/ Bewerberinnen, die ihr Bachelor-Studium noch nicht abgeschlossen haben, können sich für den EMBS-Masterstudiengang bewerben, sofern sie ihr Studium bis Ende Oktober des Bewerbungsjahres abschließen. Dieser Bewerber/ Diese Bewerberinnen werden nicht bedingungslos zum Studiengang zugelassen, sondern können "bedingt zugelassen" werden, solange das Zeugnis noch

aussteht. Die förmliche Einschreibung in den Studiengang kann jedoch erst erfolgen, wenn das Bachelor-Zeugnis vorgelegt wird.

5. § 6.5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Der gesamte Zulassungsprozess einschließlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen wird für jede:n Bewerber:in dokumentiert und in dem elektronischen Zulassungssystem der Università di Trento archiviert. Der Verlauf und Ergebnis des Auswahlgesprächs sind in einem Protokoll zu dokumentieren.

6. § 7.2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Module und Teilmodule für den Masterabschluss (insgesamt 120 ECTS-Credits) sind unter Anlage I – Musterstudienpläne aufgeführt.

7. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Für alle Studierenden ist im vierten Semester die Teilnahme an einem Unternehmensprojekt, bestehend aus der Bearbeitung einer praktischen Fragestellung für ein Unternehmen verpflichtend. Das Unternehmensprojekt erfolgt in Gruppenarbeit. Die Beurteilungskriterien werden im Modulhandbuch definiert. Die Individualleistungen der Studierenden müssen erkennbar sein.

8. § 9.3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Nach Fertigstellung der Arbeit ist diese abschließend vor Ende des dritten Semesters einer gemeinsamen Kommission zu präsentieren. Mitglieder der gemeinsamen Kommission sind mindestens fünf Mitglieder (inklusive Vorsitz) repräsentiert durch akademische Vertreter / Vertreterinnen aus jeder Partneruniversität, die vom Prüfungsausschuss ernannt werden.

9. § 10.2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Grundlage der Bewertung sind ein Praktikumsbericht und eine empfehlende Beurteilung durch das Unternehmen. Der Bericht wird mit 70% der Modulnote, die Bewertungsempfehlung durch das Unternehmen mit 30% der Modulnote gewichtet. Die Allgemeinen Bestimmungen der Universität Kassel für Praxissemester in der jeweils aktuellen Fassung finden sinngemäß und im Einklang mit den Bestimmungen der Universidad de León Anwendung.

§ 11 Bildung und Gewichtung der Noten

10. § 11.1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Alle Noten werden entsprechend dem nationalen Notensystem des Landes ausgewiesen, in dem die entsprechende (letzte) Modul- bzw. Teilmodulprüfung abgelegt wurde. Die Umrechnungstabelle befindet sich in Anlage II. Die gleiche Vorgehensweise ergibt sich für die Gesamtnote. Diese wird in den vier nationalen Noten ausgewiesen. Ergibt die Umrechnung einer Note einen Wert zwischen zwei Notenstufen, erfolgt eine entsprechende Auf- oder Abrundung (0,5 wird auf den günstigeren Wert gerundet). Eine Umrechnung erfolgt immer nur einmal auf Basis der Ursprungsnote eines nationalen Notensystems.

11. § 11.2 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Modulprüfungen, einschließlich Unternehmensprojekt, Masterthesis und Praktikum. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der jeweiligen ECTS-Credits. Die Gesamtnote wird in allen vier nationalen Notensystemen auf Basis der obigen Umrechnungstabelle berechnet. Für die italienischen Punkte für die Masterarbeit gilt die Umrechnungstabelle in Anhang II - Umrechnungstabellen.

12. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

Anlage II – Umrechnungstabelle

| Note in Prozent | Deutschland | Italien | Spanien | Frankreich |
|-----------------|-------------|-----------|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| 95,00-100 | 1 | 30L | die Note wird als 1/10 des Prozentsatzes berechnet=Prozent/10 | die Note wird berechnet als 1/5 des Prozentsatzes=Prozent/5 |
| 90,50-94,99 | 1 | 30 | | |
| 86-90,4 | 1,3 | 29 | | |
| 81,5-85,99 | 1,7 | 28 | | |
| 77-81,49 | 2 | 27 | | |
| 74,00-76,99 | 2,3 | 26 | | |
| 72,50-73,99 | 2,3 | 25 | | |
| 70-72,49 | 2,7 | 25 | | |
| 68,00-69,99 | 2,7 | 24 | | |
| 67,00-67,99 | 3 | 24 | | |
| 63,50-66,99 | 3 | 23 | | |
| 60,00-63,49 | 3,3 | 22 | | |
| 59,00-59,99 | 3,3 | 21 | | |
| 57,50-58,99 | 3,7 | 21 | | |
| 54,50-57,49 | 3,7 | 20 | | |
| 52,50-54,49 | 4 | 19 | | |
| 50-52,49 | 4 | 18 | | |
| <50 | 5 | <18= FAIL | <5 = durchgefallen | <10 = durchgefallen |

Für die italienischen Punkte für die Masterarbeit gilt die folgende Umrechnungstabelle:

| Note in Prozent | Italienische Punkte für die Masterarbeit (bis zu 10 Punkte) |
|-----------------|-------------------------------------------------------------|
| 95,00-100 | 10 |
| 89,00-94,99 | 9 |
| 83,00-88,99 | 8 |
| 77,00-82,99 | 7 |
| 72,00-76,99 | 6 |
| 67,00-71,99 | 5 |
| 63,50-66,99 | 4 |
| 60,00-63,49 | 3 |
| 54,50-59,99 | 2 |
| 51,50-54,49 | 1 |
| 50-51,49 | 0 |
| <50 | durchgefallen |

13. Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

Distribution and Pricing in the Internet Age
Consumer Engaging Communication

Artikel 2 In-Kraft-Treten; Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Änderungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium European Master in Business Studies der Facoltà di Economia der Università degli Studi di Trento, Italien, des Institut de Management (IAE) der Université de Savoie Mont Blanc, Annecy, Frankreich, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und der Facultad de Ciencias Económicas y Empresariales der Universidad de León, Spanien nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

Kassel, den

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Björn Frank